

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. April 2010

### **532. Gemeinwesen (Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Weinland)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen bilden zusammen seit 1978 einen regionalen Planungszweckverband (RRB Nrn. 373/1978, 127/2009). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Teilrevision zu unterziehen. Zwischen dem 30. September 2009 und dem 2. Januar 2010 haben die Stimmberechtigten von 23 Verbandsgemeinden den Änderungen zugestimmt. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Unterstammheim lehnten die Vorlage ab. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an die Kantonsverfassung, insbesondere die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Gemäss Ziffer 7.2 der Statuten bedürfen Änderungen der Statuten der Zustimmung von zwei Drittel der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Demgegenüber bedürfen Änderungen oder Erweiterungen des Verbandszweckes, sowie nach revidierter Ziffer 7.2. der Statuten Änderungen des Kostenverteilers, der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Die Änderungen betreffen weder den Verbandszweck noch den Kostenverteiler (vgl. Ziffer 1.2.1 und 3.2 der Statuten sowie Anmerkung [1] am Ende der Statuten).

Bereits bisher waren die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet ein Verbandsorgan (Ziffer 2.1.1 der Statuten) und die Statuten sahen bereits bisher Initiativ- und Referendumsrechte vor. Wesentlichste Änderung ist die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums.

Die Einführung desselben greift in die bisherigen Finanzbefugnisse der Delegiertenversammlung ein, indem es die Quoren für das Finanzreferendum erhöht und dieses für obligatorisch erklärt (vgl. aufgehobene Ziffer 2.2.3.1 lit. d der Statuten). Die Stellung der Verbandsgemeinden wird dadurch nicht unmittelbar betroffen (vgl. BGE 113 Ia 200, 113 Ia 341), weil diesen bisher gar keine Finanzbefugnisse zukamen. Im Weiteren waren alle Zweckverbände verpflichtet, bis am 1. Januar 2010 ein obligatorisches Finanzreferendum einzuführen (Art. 144 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 KV). Folglich ist diese Änderung in den Statuten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sämtliche Verbandsgemeinden dieser zustimmen (vgl. RRB Nr. 177/2010; Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2009.00351 vom 4. November 2009; [www.vgvzh.ch](http://www.vgvzh.ch)).

Demnach ging die Politische Gemeinde Unterstammheim bei ihrem ablehnenden Beschluss in der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2010 zu Recht davon aus, dass die Annahme der Statuten lediglich der Zustimmung von zwei Drittel der Verbandsgemeinden bedurfte.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Weinland werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Weinland, Gemeindeverwaltung, 8458 Dorf, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon, Andelfingen, Thurthalstrasse 9, 8450 Andelfingen, Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken, Berg a. I., Winkel 13, 8415 Berg a. I., Buch a. I., Kirchstrasse 1, 8414 Buch a. I., Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen, Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf, Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen, Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach, Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen, Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon, Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen, Oberstammheim, Hauptstrasse 46, 8477 Oberstammheim, Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen, Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, Thalheim a. d. Th., Thurthalstrasse 19, 8478 Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Diessenhofer-

strasse 11, 8466 Trüllikon, Truttikon, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon, Unterstammheim, Gemeindehausplatz, 8476 Unterstammheim, Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken, Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**